

[REDACTED]

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Arbeitsgruppe S
III 2, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

24.06.2025

Hiermit nehmen wir Stellung zum

Entwurf für ein „Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Nationales Entsorgungsprogramm - NaPro)“ Stand 5. Juli 2024.

Wir finden, Sie machen sich das sehr einfach. Wir haben uns die Mühe gemacht, die Kernaussagen des Napro 2015 mit denen für das Jahr 2025 nebeneinander zu legen, um zu sehen, ob Sie verantwortungsvoll und vorausschauend die Probleme der Atommüllentsorgung in Ihren Fokus gestellt haben. Wir würden sagen, nein! Es gibt keine Fortschritte bei der Atommüllentsorgung, es gibt nur mehr Klarheit bezüglich der zu leistenden Aufgaben. Der richtige Titel Ihres Programms wäre: „Das Atommüllfiasko. Ein Zwischenbericht“.

Das Napro 2025, wie Sie es beschließen möchten, ist lediglich eine etwas aktualisierte Fassung in Form copy and paste des alten Programms aus 2015 und dient offensichtlich nur dem Nachweis gegenüber der EU, dass Sie auf dem Papier Ihre „Hausaufgaben“ gemacht haben.

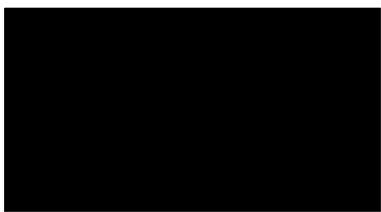
Aber den wirklichen Problemen im Umgang mit den nuklearen Hinterlassenschaften der Atomkraftnutzung wird der Entwurf nicht gerecht. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf wenige Kernaussagen und unterlegen diese mit Ihren Texten.

Zwischenlagerung

„Nach Festlegung des Endlagerstandortes nach dem Standortauswahlgesetz soll dort auch ein Eingangslager mit entsprechender Konditionierungsanlage errichtet werden. Damit wäre die Voraussetzung geschaffen, mit dem Beginn der Räumung der bestehenden Zwischenlager zu beginnen. Die Bundesregierung plant, das Endlager um das Jahr 2050 in Betrieb zu nehmen. Der benötigte Zeitraum für die Einlagerung ist vom Endlagerkonzept abhängig. Mit dem Standortauswahlgesetz liegt die Grundlage für die Suche nach einem Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde Abfälle vor.“ (2015)

„Die Dauer der Aufbewahrung für Transport- und Lagerbehälter ist nach den erteilten Genehmigungen auf 40 Jahre begrenzt. Nach heutigen Erkenntnissen kann in diesem Zeitraum eine vollständige Räumung der Lager nicht gewährleistet werden. Daher werden derzeit die technischen

[REDACTED]



Voraussetzungen für eine verlängerte Aufbewahrung an den Standorten der Zwischenlager sowie in den Transportbehälterlagern untersucht.“ (2015)

„Die atomrechtliche Genehmigung für die Aufbewahrung von Transport- und Lagerbehältern ist auf 40 Jahre begrenzt. **Nach heutigen Erkenntnissen kann in diesem Zeitraum eine Räumung der Lager nicht mehr umgesetzt werden.** Daher werden derzeit die Neugenehmigungsverfahren für die Zwischenlager bereits vorbereitet. Die technischen und genehmigungsrechtlichen Vorkehrungen für eine verlängerte Aufbewahrung werden ins- besondere durch Untersuchungen in Forschungsprogrammen (siehe auch Kapitel 3.1.3) und durch die Erstellung eines Regelwerkes für die verlängerte Zwischenlagerung, das die Anforderungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigt, getroffen. Da der Standort für das Endlager für hochradioaktive Abfälle voraussichtlich erst Mitte des Jahrhunderts festgelegt werden soll und dort die Errichtung eines Eingangslagers für die Transport- und Lagerbehälter und einer Konditionierungsanlage errichtet werden sollen, ist mit dem Beginn der Räumung der Lager erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu rechnen. Es ist Aufgabe der Betreiber dieser Lager, die sichere Zwischenlagerung bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt der Endlagerung zu gewährleisten **und dafür zu sorgen, dass zum Zeitpunkt der Beendigung Zwischenlagerung die Transport- und Lagerbehälter nachweislich die Anforderungen für sichere Transporte zur Endlagerung erfüllen.**“ (2025) (Anm.: Hervorhebung von uns)

Unser Kommentar: der Napro Entwurf 2025 ignoriert, dass sowohl die BGE als auch das BASE inzwischen nicht einmal davon ausgehen, dass „Mitte des Jahrhunderts“ ein Endlagerstandort feststeht. Die Vorkehrungen für eine sichere Zwischenlagerung (richtig: Langzeitlagerung) müssen für weitere 100 Jahre plus X getroffen werden. Die Transportierbarkeit der Behälter am Ende der Langzeitlagerung, die ebenfalls wie die Langzeitzwischenlager befristet genehmigt sind, ist zu gewährleisten. Dazu sind neue Testserien (u.a. Echttests) durch das BAM und nicht nur die Forschung seitens der BGZ, sondern auch ein Peer Review durch unabhängige Stellen vonnöten. Hier spielt die Öffentlichkeit (Asketa, Bürgerinitiativen, Umweltverbände...) eine gewichtige Rolle, eine solche Überlegung fehlt in dem Entwurf.

Der Hinweis auf die bisherige genehmigte Lagerzeit von 40 Jahren lässt vermuten, dass die Neugenehmigung erneut auf 40 und nicht auf 100 Jahre plus X hinauslaufen. Zu gewährleisten wäre aber eine Sicherung und Sicherheit der oberirdischen Langzeitlagerung für diese längere Zeit und eine Prognose hinsichtlich der Transportierbarkeit der Lagerbehälter nach dem längeren von uns genannten Zeitraum, halt bis zum Ende der Langzeitlagerung.

Das von der ESK angemahnte Regelwerk zum einheitlichen Umgang mit der Langzeitlagerung der hoch radioaktiven Abfälle gibt es bisher nicht. Es gibt auch keinerlei Abwägung verschiedener Konzepte und Alternativen beim Umgang mit den radioaktiven Abfällen oder eine Betrachtung zum Umgang mit Störfällen. Es fehlt der Hinweis darauf, dass an den Standorten der Langzeitlager ein Platz vorgehalten werden muss, um ggfs. eine „heiße Zelle“ für Reparaturen zu errichten.



Endlagerung

„Es sollen drei Endlager errichtet werden: Das Endlager Konrad für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und ein weiteres Endlager für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle, die nicht im Endlager Konrad endgelagert werden können.“ (2025)

Unser Kommentar: Sie ignorieren, dass es erhebliche Zweifel an der Inbetriebnahme des Schacht Konrad gibt und weisen keinen Plan B aus. Es wird auch nicht betrachtet, dass die zu bergenden Abfälle aus der havarierten Asse II wegen des Versatzes mit Salzgrus vermutlich in Salzgestein gelagert werden müssten. Derzeit ist allerdings völlig ungeklärt, ob die hochradioaktiven Abfälle am Ende in Salzgestein gelagert werden (der Trend ist erkennbar Tongestein). Damit entfielen das bisher propagierte co-disposal Konzept, also die Lagerung aller Arten von Atommüll an einem Standort in zwei getrennten Anlagen und es wären ggfs. 4 Endlager notwendig.

Sie müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, hier keine verantwortliche Vorsorge walten zu lassen. Die Lösung, die auf der Hand liegt, wäre, die Suche nach einem Endlager für die hochradioaktiven Abfälle auszuweiten auf alle Arten von Atommüll.

Ein Hinweis zum Mengengerüst: Sie blenden völlig aus, dass sowohl die Urananreicherungsanlage in Gronau als auch die Brennelementefabrik in Lingen mit unbefristeten Genehmigungen ausgestattet sind.

Fazit: Im Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms werden die ungelösten Fragen und vorhandenen Probleme im Umgang mit den radioaktiven Abfällen weitgehend ausgeblendet.

Darüber offen und ernsthaft zu debattieren macht Sinn, es setzt allerdings Ihre Offenheit voraus.

Mit freundlichen Grüßen



